



Satzung

Schützenverein Bestensee e.V.

Beschlossen am 26. Juli 2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 19. April 1994 gegründete Schützenverein trägt den Namen: „Schützenverein Bestensee e.V.“ mit Sitz in Bestensee.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund e.V. und im Landessportbund Brandenburg e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister bei Amtsgericht Cottbus unter der Nr. VR 5354 registriert.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern und Armbrüsten, durch Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein wahrt politische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, die die Satzung sowie die Vereinsordnung anerkennt, einen schriftlichen Antrag stellt und von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung als Mitglied bestätigt wird. Bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand nachweislich schriftlich erklärt werden und muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres erfolgen. Die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt bestehen.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen Zahlungsrückstand des Beitrages von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform, die dem Mitglied nachweislich zu übermitteln ist.

- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins.
- (6) Der Ausschluss wird wie bei der Aufnahme von Mitgliedern laut § 3 Absatz (3) gehandhabt.
- (7) Familienangehörige der ordentlichen Mitglieder können nach Entrichten der Schießstandgebühren an Schießveranstaltungen teilnehmen.
- (8) Die Mitglieder betätigen sich im Verein regelmäßig sportlich oder nehmen anderweitig am Vereinsleben teil.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- (3) Es werden Aufnahmebeiträge und Mitgliedsbeiträge entrichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - Aufstellung eines Finanzplanes für das Haushaltsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- Der Vorstand kann in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wird durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgendes zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über den Jahresfinanzplan
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsveränderungen
 - Beschlussfassung über Anträge und Ordnungen
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand
- (5) Anträge auf Satzungsveränderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

§ 8

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion an einen Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Über die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Er kann vor seiner Entscheidung die Mitgliederversammlung befragen oder hierüber einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Danach ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist, als die der Nein-Stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (4) Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zur Folge haben, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (5) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (6) Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift zu fertigen und aufzubewahren. Sie ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Haftung

- (1) Haftendes Vermögen
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Ausschluss persönlicher Haftung
Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Ehrenamtlich tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Freiwillige Feuerwehr Bestensee e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist die Stadt Königs Wusterhausen.

Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 26. Juli 2022.